

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 322.1/2013	
Beschlussvorlage			
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	05.03.2014
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	9	20.11.2013

Weg Diepensiepen
"Vorschlag des Petitionsausschusses des Landtags"

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten Je nach Beschlusslage

Produkt 12.12.03

Haushaltsjahr 2014 ff

Folgekosten Bauunterhaltung

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem Vorschlag des Petitionsausschusses des Landtags wird nicht gefolgt.
 Der Weg zu den Häusern Diepensiepen 3 a-d, 35 und 38 wird nicht in die städtische Baulast übernommen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Der Weg im Bereich Diepensiepen, der in Höhe des Hufer Wegs in südlicher Richtung vom Südring (B 7) abzweigt, war zurückliegend bereits Thema im Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe und Gegenstand vielfältiger Medienberichte. Beispielsweise hatte ein Anlieger gegen die Stadt geklagt und den Ausbau des Weges durch die Stadt gefordert, ohne aber zum Erfolg zu kommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und wirtschaftliche Betriebe am 20.11.2013 stand die Thematik zur Beratung an, da sich vor gut einem Jahr zwei Anwohner mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt haben. Der Vorschlag des Petitionsausschusses, den Weg durch die Stadt Mettmann in einer kostengünstigen, „leichteren“ Ausführungsvariante mit Kostenübernahme der Anlieger auszubauen und ihn anschließend in die städtische Baulast zu übernehmen, wurde in vorerwähnter Sitzung von der Verwaltung vorgestellt. Die Verwaltung hat sich unter Hinweis auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle und eine mögliche Präcedenzwirkung sowie technische Bedenken gegen den vorgeschlagenen Ausbaustandard und dadurch entstehende Unterhaltungslasten deutlich gegen den Vorschlag des Petitionsausschusses ausgesprochen und dem Ausschuss nahegelegt, diesem Vorschlag nicht zu folgen.

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wurde in die Sitzung am 05.03.2014 verwiesen und die Verwaltung wurde gebeten, zusätzliche Informationen zu Lage und Zustand des Weges vorzulegen.

Der Weg zweigt in Höhe des Hufer Wegs in südöstlicher Richtung von der B 7 (Südring) ab und führt zu den im Außenbereich liegenden Häusern Diepensiepen 3 a-d, 35 und 38 (Übersichtsplan als Anlage). Die Gesamtlänge des Weges beträgt ca. 850 m, die ersten rd. 540 m von der B 7 kommend werden als Zufahrt zu den vorerwähnten Gebäuden benötigt. Die restliche Wegstrecke führt bis zur Kölnischen Straße und ist ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie Freizeitverkehr zu Fuß und mit dem Fahrrad von Bedeutung, daher wird hierauf im Weiteren kein Bezug mehr genommen.

Der Einmündungsbereich in die B 7 ist auf einer Strecke von ca. 30 m asphaltiert und in ordentlichem Zustand. Die weiteren ca. 500 m bis zur Zufahrt zu den Häusern 3 a-d bestehen aus befestigten und unbefestigten Teilstücken und weisen starke Schäden auf. In diesem Abschnitt des Wegs befinden sich asphaltierte, mineralisch gebundene und geschotterte Flächen. Die Wegoberfläche ist schadhaft und weist zahlreiche Schlaglöcher und Spurrinnen auf, auch die ehemals befestigten Teilstücke sind gerissen und lösen sich auf. Aufgrund der

unterschiedlichen Herstellungsweisen und Oberflächenbeschaffenheiten stellt sich die Unterhaltung des Wegs als schwierig dar, alle Arbeiten können immer nur eine kurzzeitige Verbesserung ohne dauerhaften Erfolg bringen. Langfristige Lösung kann daher nur ein dem Verkehrsbedürfnis entsprechender Ausbau des Wegs sein.

Im Zuge eines von Anliegern südlich der Kölnischen Straße beantragten Grundbuchanlegungsverfahrens hatte das Amtsgericht Mettmann ohne Anhörung die Stadt als Eigentümer des Wegs eingetragen, das Eigentum wurde unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhalts wieder aufgegeben. Insofern ist die Stadt nicht die Eigentümerin des Weges. Selbst wenn die Stadt für die Wegeunterhaltung und damit auch für die Verkehrssicherungspflicht zuständig sein sollte, was juristisch durchaus unterschiedlich gesehen wird, besteht kein Anspruch auf Ausbau des Weges. Nach § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG) haben die Gemeinden die Straßen und Wege nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außer Stande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

Der vorerwähnte Weg dient Zwecken der Landwirtschaft, der Zufahrt zu drei (ehemaligen) Gehöften sowie dem Freizeitverkehr zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Hierfür ist der heutige Zustand als ausreichend anzusehen. Da keine Verpflichtung der Stadt zum Ausbau oder zu weitergehenden Unterhaltungsmaßnahmen besteht, empfiehlt die Verwaltung, dem Vorschlag des Petitionsausschusses nicht zu folgen und den heutigen Zustand und Rechtscharakter unverändert zu lassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Haushaltsituation und der Leistungsfähigkeit der Stadt sollte eine freiwillige Aufgabenübernahme unterbleiben.

